

§ 17 Unterhaltspflichten

**Verwandtenunterhalt**

**Voraussetzungen:**

- 1. Bedürftigkeit des Beanspruchenden**  
**Vermögenslosigkeit, Einkommenslosigkeit und Erwerbslosigkeit**
- 1. Leistungsfähigkeit des In-Anspruch-Genommenen**
- 2. keine Einwendungen**  
**Insbesondere: kein Ausschluss aus § 1611; keine Sperre aus § 1613; keine abweichende Regel durch Vertrag, § 1614.**
- 4. keine Einreden**

§ 17 Unterhaltspflichten

**Übungsfall 22**

**V und S haben eine Tochter (H). Das Verhältnis zwischen Tochter und Vater ist seit der Pubertät der Tochter sehr schlecht. Als H dann noch gegen den Willen des Vaters ein geisteswissenschaftliches Studium beginnt, eskalieren die Streitigkeiten. H führt von nun an ein „alternatives Leben“. Obwohl ihr Vater das Studium widerwillig finanziert, erreicht H keinen Abschluss und wird exmatrikuliert. Sie schlägt sich mit Gelegenheitsjob durch und veröffentlicht einen Gedichtband, der zwar etwas Anerkennung aber kein Geld einbringt. Leider stirbt die Mutter, was zu einem kompletten Bruch mit dem Elternhaus führt.**

**Erst als H Jahre später einen Bandscheibenvorfall erleidet und nicht mehr arbeiten kann, wendet sie sich an ihren Vater und verlangt Unterhalt.**

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 238 f = BGH NJW 1995, 1215)

§ 18 Rechtstellung der Kinder

**Vorname des Kindes**

WAHL: Der Vorname wird durch beide Elternteile gewählt.



-Können diese sich nicht einigen, kann zur Klärung eine gerichtliche Entscheidung nach § 1628 eingeholt werden.



-Ist der Standesbeamte der Meinung, der von den Eltern gewünschte Name sei tauglich, dass Kind dem Spott seiner Mitmenschen preiszugeben, kann er die Eintragung ins Geburtenbuch verweigern. Da er damit in das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 GG) eingreift, ist dies nur zulässig, wenn die Wahrung des Kindeswohls es erfordert.

Beispiele

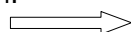
Nicht erlaubt sind Namen, die das Geschlecht nicht erkennen lassen oder Familien- oder Fantasienamen sind: Lord, Angela-Davis, Hemingway, Junior, Möwe, Traktora, Grammophon, Sputnik; 7 Vornamen sind noch zulässig, 13 zuviel.

Es dürfen die Grenzen aber nicht zu eng gesteckt werden, auch neue Namen müssen nach Möglichkeit erlaubt werden (Bsp.: Taiga, Jesus).

§ 18 Rechtstellung der Kinder

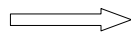
**Nachname des Kindes**

1. Variante: Die Eltern sind verheiratet und tragen einen gemeinsamen Ehenamen.



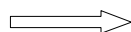
Das Kind erhält automatisch den Ehenamen.

2. Variante: Die Eltern sind verheiratet, tragen aber keinen gemeinsamen Ehenamen.



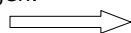
Das Kind erhält einen Namen, den die Eltern im Rahmen ihres Sorgerechts bestimmen müssen. In Frage kommt nur entweder der Name der Mutter oder der des Vaters.

3. Variante: Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet.



Es gilt das bei der 2. Variante Gesagte.

**Problem:** Die Eltern können sich bei der 2. und 3. Variante nicht binnen eines Monats einigen.



Das Familiengericht bestimmt einen Allein-Bestimmungsberechtigten. Entscheidet sich dieser nicht, erhält das Kind den Nachnamen des Allein-Bestimmungsberechtigten.